

5311

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte und den
Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung
der Kirchensteuern der juristischen Personen 2015 der
Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-
katholischen Körperschaft und der Christkatholischen
Kirchgemeinde
sowie über die Kenntnisnahme der Jahresberichte 2015
der Israelitischen Cultusgemeinde und der Jüdischen
Liberalen Gemeinde**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. September 2016,

beschliesst:

I. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2015 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2015 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2015 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2015 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2015 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Kirchgasse 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, Postfach 9126, 8036 Zürich.

Weisung

Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) und die anerkannten jüdischen Gemeinden (Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) aus (§ 6 Abs. 1 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [LS 180.1] und § 13 Abs. 1 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 [LS 184.1]). Die anerkannten Religionsgemeinschaften stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte zu, der seinerseits dem Kantonsrat dazu Bericht erstattet.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat den Jahresbericht 2015 des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission unter Einschluss der Jahresrechnung 2015 am 5. Juli 2016 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 23. Juni 2016 mit dem Jahresbericht 2015 und der Rechnung für das Jahr 2015. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat den Jahresbericht 2015 unter Einschluss der Jahresrechnung 2015 am 23. Juni 2016 ebenfalls behandelt und genehmigt.

Von den weiteren Religionsgemeinschaften sind gemäss Art. 131 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde vom Kanton anerkannt. Die Generalversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung am 4. Juli 2016 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Generalversammlung der Jüdischen Liberalen Gemeinde am 18. Mai 2016 mit ihrem Jahresbericht mit Rechnung.

Nach § 27 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (VO KiG GjG; LS 180.11) legen die kirchlichen Körperschaften zusammen mit dem Jahresbericht 2015 eine Gesamtrechnung und den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Steuererträge von juristischen Personen vor.

Mit dem Begriff der Gesamtrechnung wird insbesondere mit Blick auf die negative Zweckbindung für die Kirchensteuern der juristischen Personen und die Berichterstattung über die Tätigkeitsprogramme bei der Rechnungslegung die gemeinsame Darstellung des kantonalen und der kommunalen Haushalte in den Vordergrund gestellt. Die Gesamtrechnung umfasst eine pauschale Zusammenfassung der Rechnungen der kantonalen Körperschaft und der Kirchgemeinden. Nicht in die Rechnung einbezogen werden der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden, die Baubeiträge der kantonalen Körperschaft an die Kirchgemeinden und die Beiträge der Kirchgemeinden an die kantonale Körperschaft. Der Ausschluss weiterer Aufwendungen und Erträge, wie er von einer konsolidierten Rechnung gefordert würde, ist hingegen nicht von Bedeutung.

Aufgrund ihrer Gesamtrechnung erbringen die kantonalen kirchlichen Körperschaften den Nachweis, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Der Nachweis erfolgt als integrierter Bestandteil der Jahresrechnung und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen (§ 27 Abs. 2 VO KiG GjG).

Revisionsstelle ist für die Evangelisch-reformierte Landeskirche und für die Römisch-katholische Körperschaft die Finanzkontrolle, für die Christkatholische Kirchgemeinde ein privater Revisionsexperte. Das nach § 27 Abs. 2 VO KiG GjG erforderliche Testat über die Bestätigung des Nachweises der negativen Zweckbindung erteilte die Finanzkontrolle für die Evangelisch-reformierte Landeskirche am 20. Mai 2016 und für die Römisch-katholische Körperschaft am 13. April 2016. Die Christkatholische Kirchgemeinde erhielt ihr Testat am 16. März 2016.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die fünf Jahresberichte unter Einschluss der fünf Jahresrechnungen und der drei Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung für Steuern der juristischen Personen zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi